



Kriteriale Leistungsbeurteilung: Worum geht es?

Langfristiges Ziel:

Die Leser/innen werden sich mit der kriterialen Leistungsbeurteilung auseinandersetzen, damit sie auf lange Sicht fähig sind, die Leistungen ihrer Schüler/innen ehrlich, fair, gerecht und in Einklang mit der Rechtslage zu beurteilen.

Leistungen zu beurteilen kann eine recht einfache Sache sein, wenn es z.B. um Aufgaben geht, deren Lösung als richtig oder falsch abgehakt werden kann, oder die eine bestimmte quantitative Vorgabe erfüllen. Wie aber steht es mit Leistungsaufgaben, für die es verschiedene Lösungswege gibt, die logisches oder strategisches Denken erfordern oder die Transferleistungen (Anwendung auf Neues) abverlangen? Wie können solche Leistungen gemessen bzw. bewertet werden?

Die Leistungsbeurteilung wird in der Leistungsbeurteilungsverordnung (LBVO) geregelt: „Der Lehrer hat die Leistungen der Schüler sachlich und gerecht zu beurteilen, dabei die verschiedenen fachlichen Aspekte und Beurteilungskriterien der Leistung zu berücksichtigen und so eine größtmögliche Objektivierung der Leistungsbeurteilung anzustreben.“ (3. Abschnitt, §1.[2])

Beurteilungskriterien sind relevante Kriterien, die im Einklang mit dem jeweiligen Lehrplan und den Bildungsstandards stehen und die in einem Beurteilungsraster konkretisiert werden. Sie stellen die Sachnorm dar, von der aus Rückschlüsse auf das Leistungsniveau der Klasse (Sozialnorm) bzw. der/des Einzelnen gezogen werden können (Individualnorm).

Die Bewertung der Leistung steht zwar am Ende des Lernprozesses, muss aber im Sinne des rückwärtigen Lerndesigns von Beginn an in der Planung mitberücksichtigt werden. Deshalb sind auch Überlegungen hinsichtlich authentischer Aufgaben, lernförderlicher Rückmeldung, Kompetenzzielbilder, Aufzeichnungsmethoden und einer Entscheidungsgrundlage, auf Grund derer letztendlich eine Note ausgesprochen wird, von grundsätzlicher Bedeutung. Um eine Lernleistung zu bewerten muss sie zunächst gemessen werden. Dafür definiert die LBVO die Formen der Leistungsfeststellung (§3.).

Auch die Leistungsbeurteilung in Form von Noten wird in der LBVO definiert (§14.). Die Leistung wird hier anhand von vier Kriterien beschrieben: Erfassung des Lehrstoffes, Anwendung des Lehrstoffes, Eigenständigkeit (benötigt keine Hilfe) und Selbständigkeit bei der Anwendung des Wissens und Könnens auf neuartige Aufgaben (Transfer). Für ein Sehr gut müssen alle vier Kriterien erfüllt sein, was wiederum voraussetzt, dass Leistungsaufgaben so erstellt werden, dass die Schüler/innen auch die Möglichkeit haben, Eigenständigkeit und Selbständigkeit nachzuweisen.

Eine gesonderte Regelung gilt für die Neue Mittelschule in der 7. und 8. Schulstufe. Laut Schulorganisationsgesetz (SCHOG) §8. o) und §21b. (2) bzw. LBVO §14a. erfolgt die Leistungsbeurteilung nach vertieften oder grundlegenden Gesichtspunkten, die sich im Grad der Komplexität unterscheiden.